

## BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 238/2024/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Grundsätzliche Regelungen in Bezug auf Ermächtigungsübertragungen im Sinne des § 22 KomHVO NRW</b>		
Datum <b>14.11.24</b>	Geschäftszeichen <b>111/Gi</b>	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: <b>Sachgebiet 111 - Finanzmanagement</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Finanzausschuss	21.11.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	28.11.2024	Entscheidung

**Diese Vorlage ersetzt die Vorlage Nr. 238/2024 vollständig!!**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Anwendung der Regelungen des § 22 KomHVO NRW im Rahmen der im Sachverhalt dargestellten Grundsätze.

### **Sachverhalt:**

Wegen des zeitlichen Unterschieds zwischen der Planung eines Haushaltes und der tatsächlichen Inanspruchnahme der veranschlagten Haushaltsmittel kann nicht mit Gewissheit vorausgeplant werden, dass alle Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Die Stadt Schwelm hat von der Möglichkeit der Ermächtigungsübertragungen bisher keinen Gebrauch gemacht. Erforderliche Ansatzanpassungen wurden über Änderungslisten in den Haushalt aufgenommen. Hierdurch konnte die Stadt Schwelm relativ flexibel auf kurzfristig aufgetretene Änderungen der Planung reagieren. Aufgrund des verabschiedeten Doppelhaushaltes besteht in diesem Jahr jedoch nicht die Möglichkeit, unterjährig auftretende Veränderungen in der Planung des folgenden Haushaltsjahres abzubilden. Daher besteht nun erstmalig die grundsätzliche Notwendigkeit, von dem Instrument der Ermächtigungsübertragung gem. § 22 KomHVO NRW Gebrauch zu machen. Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Nach § 22 KomHVO NRW sind Ermächtigungen für nicht in voller Höhe in Anspruch genommene Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Hierdurch wurde durch den Gesetzgeber die rechtliche Möglichkeit geschaffen, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Sinne einer kontinuierlichen Aufgabenerfüllung auch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Gem. § 22 Abs. 1 S. 2 KomHVO NRW regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Absatz 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.

Vielfach sind entsprechende Regelungen in die jeweiligen Haushaltssatzungen aufgenommen worden. Da die Satzung der Stadt Schwelm noch keine Regelungen enthält soll im Wege einer Sitzungsvorlage dem Rat ein entsprechender genereller Regelungsinhalt vorgelegt werden.

Die Regelung wird in die Haushaltssatzungen der Folgejahre aufgenommen.

Für das Jahr 2024 ist vorgesehen, Ermächtigungsübertragungen aktuell nur für investive Auszahlungsansätze zu nutzen. Diesen steht eine entsprechend genehmigte Kreditermächtigung als Einzahlungsposition gegenüber.

Im Bereich des Ergebnisplanes soll aktuell kein Gebrauch gemacht werden. Hier besteht noch im neuen Haushaltsjahr für eine gewisse Zeit die Möglichkeit, Aufwendungen in das vorherige Jahr zu buchen (Rechnungsabgrenzung), bzw. auch Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses zu bilden. Ggf. muss im Einzelfall darüber hinaus mit Haushaltsüberschreitungen nachgesteuert werden. Im Investivbereich kommt es dagegen auf den Zeitpunkt des Mittelabflusses an. Nachsteuerungen wie im Ergebnisplan sind hier nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, im Rahmen der Haushaltssicherung, Ermächtigungsübertragungen nur sehr zurückhaltend einzusetzen. Dies wurde auch im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Die Kommunalaufsicht wird auch in die weiteren Schritte eingebunden.

***Für die Anwendung der Ermächtigungsübertragungen im Sinne des § 22 KomHVO NRW sollen daher in diesem Jahr die folgenden Grundsätze gelten:***

- ***Ermächtigungen für investive Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.***
- ***Durch ihre Übertragung erhöhen sie entsprechend die jeweiligen Positionen des Haushaltsplanes des Folgejahres.***
- ***Ermächtigungen für investive Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gegenüberstehen, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar.***

**Auswirkungen auf das Klima:**

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

**Begründung:**

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima.

Der Bürgermeister  
gez. Langhard